



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 14  
Bayreuth, 23. November 2023

Seite 167

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Europawahl 2024; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter .....	168
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2023 .....	170

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-; Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt, auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG .....	171
--	-----

### Schulen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken über die Sprengeländerung des Mittelschulverbundes Coburg Stadt und Land und des Mittel- schulverbundes Ebern-Maroldsweisach-Hofheim-Stadtlauringen, Ausgliederung des Ge- meindegebietes der Gemeinde Itzgrund aus dem Einzugsbereich der Mittelschule Seßlach, Landkreis Coburg und Eingliederung in den Einzugsbereich der Mittelschule Ebern, Landkreis Haßberge .....	173
--	-----

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über und unter Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken .....	174
---	-----

### Bezirksangelegenheiten

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) .....	182
Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) .....	184

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	195
----------------------------------	-----

Buchanzeigen .....	198
--------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1361

### Europawahl 2024; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter

**Bekanntmachung der  
Regierung von Oberfranken**

**Vom 25. Oktober 2023**

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I

Nr. 11), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198), § 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlgorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), werden hiermit für die Europawahl 2024 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	a) Kreiswahlleitung/ Stadtwahlleitung b) Stellvertretung	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
Landkreis Bamberg	a) Regierungsdirektorin Birgit Ramming- Scholz  b) Verwaltungsamtsrat Bernd Nohl	Landratsamt Bamberg Ludwigstraße 23 96052 Bamberg	a) 0951/85-250 b) 0951/85-601  a) 0951/85-415 b) 0951/85-8415
		c) <a href="mailto:wahlen@lra-ba.bayern.de">wahlen@lra-ba.bayern.de</a> <a href="mailto:birgit.ramming-scholz@lra-ba.bayern.de">birgit.ramming-scholz@lra-ba.bayern.de</a>	
Landkreis Bayreuth	a) Oberregierungsrätin Linda Froschauer  b) Leitender Verwal- tungsdirektor Daniel Frieß	Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5 95448 Bayreuth	a) 0921/728-240 b) 0921/728-88240  a) 0921/728-328 b) 0921/728-88328
		c) <a href="mailto:wahlen@lra-bt.bayern.de">wahlen@lra-bt.bayern.de</a>	
Landkreis Coburg	a) Regierungsrat Jens Oswald  b) Regierungsamtmann Klaus Motschmann	Landratsamt Coburg Lauterer Straße 60 96450 Coburg	a) 09561/514-2010 b) 09561/514-892010  a) 09561/514-2405 b) 09561/514-892405
		c) <a href="mailto:europawahl@landkreis-coburg.de">europawahl@landkreis-coburg.de</a>	
Landkreis Forchheim	a) Regierungsdirektor Frithjof Dier  b) Regierungsamtmann Christoph Raum	Landratsamt Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191 86-2000 b) 09191 86-88-2000  a) 09191 86-2103 b) 09191 86-88-2103
		c) <a href="mailto:frithjof.dier@lra-fo.de">frithjof.dier@lra-fo.de</a> <a href="mailto:wahlen@lra-fo.de">wahlen@lra-fo.de</a>	
Landkreis Hof	a) Regierungsdirektorin Katrin von Mammen  b) Regierungsamtfrau Regine Weber	Landratsamt Hof Schaumbergstraße 14 95032 Hof	a) 09281/57-313 b) 09281/57-471  a) 09281/57-384 b) 09281/57-471
		c) <a href="mailto:wahlen@landkreis-hof.de">wahlen@landkreis-hof.de</a>	

Landkreis/ kreisfreie Stadt	a) Kreiswahlleitung/ Stadtwahlleitung b) Stellvertretung	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
Landkreis Kronach	a) Regierungsdirektor Michael Schaller b) Regierungsrat Klaus Hartenstein	Landratsamt Kronach Güterstraße 18 96317 Kronach	a) 09261 678-214 b) 09261 678-211 a) 09261 678-265 b) 09261 678-211
		c) <a href="mailto:wahlen.kc@lra-kc.bayern.de">wahlen.kc@lra-kc.bayern.de</a> <a href="mailto:michael.schaller@lra-kc.bayern.de">michael.schaller@lra-kc.bayern.de</a> <a href="mailto:klaus.hartenstein@lra-kc.bayern.de">klaus.hartenstein@lra-kc.bayern.de</a>	
Landkreis Kulmbach	a) Regierungsdirektorin Kathrin Limmer b) Verwaltungsoberin- spektor Kilian Spies	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Straße 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707 310 b) 09221/707 95 310 a) 09221/707 297 b) 09221/707 95 297
		c) <a href="mailto:wahlen@landkreis-kulmbach.de">wahlen@landkreis-kulmbach.de</a> <a href="mailto:limmer.kathrin@landkreis-kulmbach.de">limmer.kathrin@landkreis-kulmbach.de</a> <a href="mailto:spies.kilian@landkreis-kulmbach.de">spies.kilian@landkreis-kulmbach.de</a>	
Landkreis Lichtenfels	a) Oberregierungsrätin Christine Münzberg- Seitz b) Verwaltungsange- stellter René Waldmann	Landratsamt Lichtenfels Kronacher Str. 30 96215 Lichtenfels	a) 09571/18-8300 b) 09571/18-3199 a) 09571/18-3300 b) 09571/18-3399
		c) <a href="mailto:wahlen@landkreis-lichtenfels.de">wahlen@landkreis-lichtenfels.de</a> <a href="mailto:christine.muenzberg-seitz@landkreis-lichtenfels.de">christine.muenzberg-seitz@landkreis-lichtenfels.de</a> <a href="mailto:rene.waldmann@landkreis-lichtenfels.de">rene.waldmann@landkreis-lichtenfels.de</a>	
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	a) Regierungsrätin Tanja Höfer b) Regierungssekretär Harald Schaller	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Straße 9 95632 Wunsiedel	a) 09232 80 497 b) 09232 809 497 a) 09232 80 526 b) 09232 809 526
		c) <a href="mailto:wahlen@landkreis-wunsiedel.de">wahlen@landkreis-wunsiedel.de</a> <a href="mailto:tanja.hoefer@landkreis-wunsiedel.de">tanja.hoefer@landkreis-wunsiedel.de</a> <a href="mailto:harald.schaller@landkreis-wunsiedel.de">harald.schaller@landkreis-wunsiedel.de</a>	
Stadt Bamberg	a) Oberbürgermeister Andreas Starke b) Stadtrat Christian Hinterstein	Stadt Bamberg Maximilianplatz 3 96047 Bamberg	a) 0951/87-1000 b) 0951/87-1975 a) 0951/87-1004 b) 0951/87-1975
		c) <a href="mailto:wahlen@stadt.bamberg.de">wahlen@stadt.bamberg.de</a>	
Stadt Bayreuth	a) Verwaltungsdirekto- rin Manuela Brozat b) Verwaltungsamtsrat Armin Ambros	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/25-1502 b) 0921/25-1520 a) 0921/25-1212 b) 0921/25-1426
		c) <a href="mailto:referat3.soziales@stadt.bayreuth.de">referat3.soziales@stadt.bayreuth.de</a> <a href="mailto:wahlamt@stadt.bayreuth.de">wahlamt@stadt.bayreuth.de</a>	
Stadt Coburg	a) Amtfrau Tina Möller b) Verwaltungsfachwirt Jannik Kleinlein	Stadt Coburg Rosengasse 1 96450 Coburg	a) 09561 89 1330 b) 09561 89 1369 a) 09561 89 1368 b) 09561 89 1369
		c) <a href="mailto:wahlen@coburg.de">wahlen@coburg.de</a> <a href="mailto:Tina.Moeller@coburg.de">Tina.Moeller@coburg.de</a> <a href="mailto:Jannik.Kleinlein@coburg.de">Jannik.Kleinlein@coburg.de</a>	

Landkreis/ kreisfreie Stadt	a) Kreiswahlleitung/ Stadtwahlleitung b) Stellvertretung	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
Stadt Hof	a) Verwaltungsrat Udo Jahreiß	Stadt Hof Karolinenstraße 40 95028 Hof	a) 09281/815-1490 b) 09281/815-87-1490
	b) Verwaltungsfachan- gestellter Marco Steindl		a) 09281/815-1450 b) 09281/815-87-1450
		c) <a href="mailto:udo.jahreiss@stadt-hof.de">udo.jahreiss@stadt-hof.de</a> <a href="mailto:marco.steindl@stadt-hof.de">marco.steindl@stadt-hof.de</a>	

Bayreuth, 25. Oktober 2023  
Regierung von Oberfranken  
Florian L u d e r s c h m i d  
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1512 - 15 - 168

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Europäisches Fortbildungszentrum  
für das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel"  
für das Haushaltsjahr 2023**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel hat in der Sitzung vom 27. Juni 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. Oktober 2023, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 168 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge -Kreisfinanzverwaltung-, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer-Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 14. November 2023  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Europäisches Fortbildungszentrum für das  
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 2.215.662,00 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 328.598,00 €  
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 300.197,45 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	285.197,45 €
- Handwerkskammer für Ober- franken, Bayreuth	5.000,00 €
- Landesverband Bayerischer Steinmetze Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbild- hauerhandwerks, Frankfurt	5.000,00 €
- Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V., Wiesbaden	5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Wunsiedel, 9. Oktober 2023

Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum  
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Wunsiedel"

Peter B e r e k

Landrat

Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 26 - 3915.214.02 - II - 1836/2023

### Planfeststellung nach dem Kreislaufwirt- schaftsgesetz -KrWG-; Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würz- burg, Gemeinde Helmstadt, auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG

#### Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma SBE GmbH & Co. KG, Volkach-Gaibach, hat die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- mit Beschluss vom 18. September 2023 den Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt, auf den Flurstücken 1240, 1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt nach §§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 18. September 2023 wurde der Planfeststellungsbeschluss mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht. Nunmehr erfolgt die erneute öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. September 2023 mit richtiger Rechtsbehelfsbelehrung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des

Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund und Speisung von Biotopflächen
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser über die bestehende Entwässerungseinrichtung des Regenrückhaltebeckens in den Fleckerligraben
- Nebenbestimmungen zu Deponieerrichtung, -betrieb und Stilllegung, zum Immissionsschutz, zu Natur- und Artenschutz, zum Wasserschutz, zum Bodenschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheitsleistung.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,  
erhoben werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte außer im Prozesskostenhilfverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertre-

ten lassen. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und § 5 RDGEG zur Prozessvertretung berechnigte Person oder Organisation sein.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. September 2023 mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung wurde dem Träger des Vorhabens übermittelt. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. September 2023 wurde vom 16. Oktober 2023 bis 30. Oktober 2023 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

4. Dezember bis  
einschließlich 18. Dezember 2023

erneut bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt,

Bauamt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Mit Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist (18. Dezember 2023) gilt der Beschluss mit der berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen anonymisiert und Nummern zugeordnet. Einwender können die Zuordnungsnummer bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- unter Tel.: 0921/604-1396 oder [bergamt@reg-ofr.bayern.de](mailto:bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26 - 3915.214.02 - II - 1836/2023) erfahren. Bei Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt kann die Zuordnungsnummer dort erfragt werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern-, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: [bergamt@reg-ofr.bayern.de](mailto:bergamt@reg-ofr.bayern.de)) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26 - 3915.214.02 - II - 1836/2023) angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung kann zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://reg-ofr.de/dk1helm> eingesehen werden.

Bayreuth, 14. November 2023  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 43 - 62/RUF - 44 - 5103 - 1 - 28

### **Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken über die Sprengeländerung des Mittelschulverbundes Coburg Stadt und Land und des Mittelschulverbundes Ebern-Maroldsweisach-Hofheim-Stadtlauringen, Ausgliederung des Gemeindegebietes der Gemeinde Itzgrund aus dem Einzugsbereich der Mittelschule Seßlach, Landkreis Coburg und Eingliederung in den Einzugsbereich der Mittelschule Ebern, Landkreis Haßberge**

vom 12. November 2023

Auf Grund

- des Art. 26 und des Art. 32 a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1 K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, und
- des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445) durch die Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist,

erlassen die Regierungen von Oberfranken und Unterfranken folgende gemeinsame Verordnung:

#### § 1

(1) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Seßlach, zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 11.07.2011 (OFRABl. Nr. 08/2011), wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund vermindert.

(2) Der Einzugsbereich der Mittelschule Ebern, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.06.2006 (UFRABl. Nr. 11/2006, S. 81), wird auf das Gebiet der Gemeinde Itzgrund ausgedehnt.

#### § 2

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Seßlach.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Seßlach".

(3) Als Einzugsbereich der Schule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Seßlach;
- b) das Gebiet der Gemeinde Weitramsdorf.

#### § 3

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Ebern.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Ebern".

(3) Als Einzugsbereich der Schule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Ebern,
- b) das Gebiet der Gemeinde Untermerzbach,
- c) das Gebiet des Marktes Rentweinsdorf,
- d) das Gebiet der Gemeinde Itzgrund,
- e) das Gebiet der Ortsteile Köslau, Hofstetten, Kottenbrunn, Dörlis und Bühl der Stadt Königsberg.

#### § 4

(1) Der Sprengel des Mittelschulverbundes Coburg Stadt und Land wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund verringert.

(2) <sup>1</sup>In § 10 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Seßlach u.a. vom 11.07.2011 Nr. 44 - 5103 c (OFRABl. Nr. 08/2011, S. 99) wird die Angabe "§ 3 Abs. 2," gestrichen. <sup>2</sup>Nach der Angabe "§ 9 Abs. 1" wird die Angabe "sowie § 2 dieser Verordnung" angefügt. <sup>3</sup>Im Weiteren werden die Wörter "Gemeinden Itzgrund und" gestrichen und durch das Wort "Gemeinde" ersetzt.

#### § 5

(1) Der Sprengel des Mittelschulverbunds Ebern-Maroldsweisach-Hofheim-Stadtlauringen wird um das Gebiet der Gemeinde Itzgrund erweitert.

(2) Die Verordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Hofheim i. Ufr. und Ebern, sowie den Märkten Maroldsweisach und Stadtlauringen vom 05.08.2010 Nr. 44 - 5103.00 - 18/10 (UFRABl. Nr. 21/2010, S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mittelschule Ebern ist gemäß § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.12.1969 (RABl. S. 276), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, für das Gebiet der Stadt Ebern, der Gemeinde Untermerzbach, des Marktes Rentweinsdorf, die Ortsteile Köslau, Hofstetten, Kottenbrunn, Dörlis und Bühl der Stadt Königsberg und die Gemeinde Itzgrund zuständig.

## § 6

Mittelschülerinnen und Mittelschüler aus dem Gebiet der Gemeinde Itzgrund, die im Schuljahr 2021/22 eine Mittelschule aus dem Schulverbund Coburg Stadt und Land besucht haben, dürfen ihre Mittelschulbildung an der bislang besuchten Mittelschule beenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2022 tritt § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 11.07.2011 (OFrABl. Nr. 08/2011) außer Kraft.

Bayreuth, 12. November 2023  
Regierung von Oberfranken  
Florian L u d e r s c h m i d  
Regierungspräsident

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Würzburg, 12. November 2023  
Regierung von Unterfranken  
Dr. Eugen E h m a n n  
Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 4544 - 1 - 1

### Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über und unter Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 7. November 2023

Aufgrund des § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 BGBl. 2023 I Nr. 176) und des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, Art. 20 Abs. 1 BayWG an folgenden Gewässern dritter Ordnung bedarf der Genehmigung:

Ifd. Nr.	Gewässer	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	2	3	4	5
<b>Donaugebiet: Naab</b>				
1	Krögnitz (Gregnitz)	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Landkreisgrenze zum Landkreis Bayreuth bei Lochbühl, Gemeinde Nagel	Regierungsbezirksgrenze zur Oberpfalz südlich Nagel
2	Fichtelnaab	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Mühlbaches in der Gde. Fichtelberg	Regierungsbezirksgrenze zur Oberpfalz bei Unterlind, Gde. Mehlmeisel
3	Tauritzbach	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Bernlohbaches bei Tressau, Markt Weidenberg	Mündung in die Haidenaab bei Göppmannsbühl, Gde. Speichersdorf
<b>Maingebiet: Main von den Quellen bis zur Regnitz</b>				
4	Weißer Main	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Kroppenbaches bei Fröbershammer, Gde. Bischofsgrün	Brücke der B 303 in Hinterröhrenhof, Stadt Bad Berneck



Ifd. Nr.	Gewässer	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	2	3	4	5
5	Ölschnitz	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Schleifenbaches bei Bösenneck, Stadt Gefrees	Einmündung des Lubnitzbaches bei Lützenreuth, Stadt Gefrees
6	Lubnitzbach (Lüb-nitz)	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Schlenkbaches bei Lüb-nitz, Stadt Gefrees	Mündung in die Ölschnitz bei Lützenreuth, Stadt Gefrees
7	Kornbach	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Haidlasbaches bei Kornbach, Stadt Gefrees	Mündung in den Lubnitzbach in Gefrees
8	Kronach	Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	Einmündung des Kornbaches in Sickenreuth, Stadt Goldkronach	Mündung in den Weißen Main bei Lanzendorf, Gde. Himmelkron
9	Tregast	Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	Einmündung des Flußgrabens bei Bindlach	Einmündung des Schaitzer Baches bei Zoltmühle, Gde. Neudrossenfeld
10	Schorgast	Lkr. Kulmbach	Einmündung des Perlenbaches bei Grundmühle, Markt Marktschorgast	Mündung des Koserbaches in Wirsberg
11	Koserbach	Lkr. Kulmbach	Zusammenfluss des Großen und des Kleinen Koserbaches bei Schmölz, Stadt Kupferberg	Mündung in die Schorgast in Wirsberg
12	Zettlitz	Lkr. Kulmbach	Einmündung des Reichenbaches bei Wartenfels, Markt Presseck	Zusammenfluss mit dem Katzbach bei Zettlitz, Gde. Rugendorf
13	Dobrabach	Lkr. Kulmbach	Einmündung des Madelsbaches bei Niederndobrach, Stadt Kulmbach	Mündung in den Weißen Main in Kulmbach
14	Roter Main	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Tiefenbaches bei Creußen	Einmündung des Gosenbaches bei Boden, Stadt Creußen
15	Laimbach	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Rostinggrabens bei Draisenfeld, Gde. Seybothenreuth	Zusammenfluss mit dem Biberswöhrbach bei Unterölschnitz, Gde. Emtmannsberg
16	Warme Steinach	Lkr. Bayreuth	Ortsstraßenbrücke in Hütten, Gde. Warmensteinach	Einmündung des Steinbaches in Sophiental, Gde. Weidenberg
17	Mistel (Mistelbach)	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Hohenreuther Baches in Creez, Gde. Hummeltal	Einmündung des Forkendorfer Baches bei Mistelbach
18	Friesenbach	Lkr. Kulmbach	Einmündung des Dietzbachgrabens in Heubsch, Markt Kasendorf	Einmündung des Aubaches bei Döllnitz, Markt Kasendorf
19	Aubach	Lkr. Kulmbach	Einmündung des Breitenwiesergrabens in Thurnau	Mündung in den Friesenbach bei Döllnitz, Markt Kasendorf
20	Zentbach	Lkr. Kulmbach	Einmündung des Gaulbaches bei Danndorf, Gde. Mainleus	Mündung in den Main bei Schwarzach, Gde. Mainleus
21	Weismain	Lkr. Lichtenfels	Einmündung des Köttlergrundes (Brunnbach) bei Weihersmühle, Stadt Weismain	Einmündung des Schöpfleinsgrabens bei Erlach, Stadt Weismain
22	Krassach	Lkr. Lichtenfels	Einmündung des Niestener Mühlbaches bei Krassach, Stadt Weismain	Mündung in die Weismain bei Woffendorf, Gde. Altenkunstadt
23	Rodach	Lkr. Kronach	Einmündung des Schindgründleins bei Grund, Markt Nordhalben	Einmündung des Nurner Ködel bei Mauthaus, Markt Nordhalben

Ifd. Nr.	Gewässer	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	2	3	4	5
24	Ölsnitz	Lkr. Hof Lkr. Kronach	Einmündung des von Hertweggrün kommenden Seitengewässers bei Geroldsgrün, OT Trögershäuser	Mündung in die Rodach bei Neumühle, Markt Nordhalben
25	Nurner Ködel	Lkr. Kronach	Auslauf der Trinkwassertalsperre Mauthaus	Mündung in die Rodach bei Mauthaus, Markt Nordhalben
26	Trinkwassertalsperre Mauthaus mit Vorspeicher	Lkr. Kronach	–	–
27	Nordhalbener Ködel	Lkr. Kronach	Grenze zu Thüringen bei Zweiwassermühle, Markt Nordhalben	Mündung in den Vorspeicher der Trinkwassertalsperre Mauthaus
28	Großer Leitschbach	Lkr. Kronach	Einmündung des Kleinen Leitschbaches bei Nurn, Markt Steinwiesen	Mündung in die Rodach bei Steinwiesen
29	Tschirner Ködel	Lkr. Kronach	Auslauf des Floßteiches bei Tschirn	Mündung in den Vorspeicher der Trinkwassertalsperre Mauthaus
30	Wilde Rodach	Lkr. Hof Lkr. Kulmbach	Einmündung des Eisenbaches bei Schwarzenstein, Stadt Schwarzenbach a. W.	Einmündung der Zegast bei Schübelhammer, Stadt Schwarzenbach a. W.
31	Zeyern	Lkr. Kronach	Straßenbrücke ca. 1,5 km südöstlich von Zeyern, Markt Marktrodach	Mündung in die Rodach in Zeyern, Markt Marktrodach
32	Fischbach	Lkr. Kronach	Einmündung des Weihergrabens in Tauschendorf, Stadt Kronach	Mündung in die Rodach bei Vogtendorf, Stadt Kronach
33	Haßlach	Lkr. Kronach	Einmündung des Steinbaches bei Förtschendorf, Markt Pressig	Einmündung der Tettau bei Pressig
34	Landleitenbach	Lkr. Kronach	Einmündung des Dammbaches bei Hirschfeld, Gde. Steinbach a. Wald	Mündung in die Haßlach in Rothenkirchen, Markt Pressig
35	Buchbach	Lkr. Kronach	Nördliche Ortsstraßenbrücke in Buchbach, Gde. Steinbach a. Wald	Mündung in die Haßlach in Pressig
36	Tettau	Lkr. Kronach	Einmündung der Kleinen Tettau bei Alexanderhütte, Markt Tettau	Grenze zu Thüringen bei Schauberg, Markt Tettau
37	Langenaubach	Lkr. Kronach	Einmündung des Orbisgrundbaches in Langenau, Markt Tettau	Mündung in die Tettau bei Schauberg, Markt Tettau
38	Tettau	Lkr. Kronach	Grenze zu Thüringen bei Welitsch, Markt Pressig	Mündung in die Haßlach bei Pressig
39	Kremnitz	Lkr. Kronach	Einmündung des Reichenbaches bei Teuschnitz	Zusammenfluss mit dem Grümpelbach bei Steinberg, Gde. Wilhelmsthal
40	Doberbach	Lkr. Kronach	Grenze zu Thüringen	Mündung in die Kremnitz bei Effelter, Gde. Wilhelmsthal
41	Teuschnitz	Lkr. Kronach	Brücke der Straße Marienroth-Rauschenberg	Mündung in die Kremnitz in Gifting, Gde. Wilhelmsthal
42	Grümpelbach	Lkr. Kronach	Einmündung des Tiefenbaches bei Effelter, Gde. Wilhelmsthal	Zusammenfluss mit der Kremnitz bei Steinberg, Gde. Wilhelmsthal

Ifd. Nr.	Gewässer	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	2	3	4	5
43	Leßbach	Lkr. Kronach	Einmündung des Schlottermühlbaches in Weißenbrunn	Mündung in die Rodach bei Au, Markt Küps
44	Schneybach (Krebsbach)	Lkr. Lichtenfels	Einmündung des Mönchsbrunnens bei Stöcken, Stadt Lichtenfels	Mündung in den Main bei Schney, Stadt Lichtenfels
45	Leuchsenbach	Lkr. Lichtenfels	Zusammenfluss von Gehrenbrunnengraben und Scheubelgraben bei Klosterlangheim, Stadt Lichtenfels	Mündung in den Main in Lichtenfels
46	Döritz	Lkr. Lichtenfels	Einmündung des Kaiderbaches bei End, Stadt Bad Staffelstein	Zusammenfluss von Döritz und Döberten bei Stublang, Stadt Bad Staffelstein
47	Lauter zur Itz (Lauterbach)	Lkr. Coburg	Zusammenfluss von Rottenbach und Weihergraben in Tremersdorf, Gde. Lautertal	Einmündung des Weißbaches bei Tiefenlauter, Gde. Lautertal
48	Sulzbach	Lkr. Coburg Stadt Coburg	Einmündung des Flachshügelgrabens bei Neida, Gde. Meeper	Einmündung des Grabens auf Fl.-Nr. 129 der Gem. Neuses b. Coburg, Stadt Coburg
49	Rottenbach	Lkr. Coburg Stadt Coburg	Brücke der Lauterer Straße in Dörfles, Gde. Dörfles-Esbach	Mündung in die Lauter zur Itz in der Stadt Coburg
50	Ketschenbach	Stadt Coburg	Einmündung des Kiengrundbaches bei Seidmannsdorf, Stadt Coburg	Mündung in die Itz in der Stadt Coburg
51	Füllbach	Lkr. Coburg	Einmündung des Alten Grundgrabens in Oberfüllbach, Gde. Ebersdorf b. Coburg	Mündung in die Itz bei Niederfüllbach, Gde. Niederfüllbach
52	Augraben	Lkr. Coburg	Einmündung des Sollmannsgrundgrabens bei der Gde. Weitramsdorf	Zusammenfluss mit dem Güßbach in Altenhof, Gde. Weitramsdorf
53	Alster	Lkr. Coburg	Mündungsbereich des Krötenbaches bei Lechenroth, Stadt Seßlach	Einmündung des Buchgrabens südwestlich von Rothenberg, Stadt Seßlach
54	Kellbach	Lkr. Lichtenfels	Einmündung des Kümmelbaches bei Prächting, Markt Ebensfeld	Mündung in den Main bei Ebensfeld, Markt Ebensfeld
55	Lauter	Lkr. Bamberg	Regierungsbezirksgrenze zu Unterfranken bei Leppelsdorf, Gde. Lauter	Einmündung des Katzenbaches bei Appendorf, Gde. Lauter
56	Leitenbach (Scheßlitzer Ellernbach)	Lkr. Bamberg	Einmündung des Krebsbaches bei Ehrl, Stadt Scheßlitz	Einmündung des Würgauer Baches bei Scheßlitz
57	Gründleinsbach	Lkr. Bamberg	Einmündung des Melkendorfer Baches (Otternbach) in Naisa, Gde. Litzendorf	Brücke der B 505 bei Memmelsdorf
58	Stöckigtbach (Gundelsheimer Bach)	Lkr. Bamberg	Abzweigung aus dem Leitenbach in Gundelsheim	Mündung in den Gründleinsbach in Hallstadt
<b>Maingebiet: Regnitz</b>				
59	Schwabach	Lkr. Forchheim	Einmündung des Saarbaches bei Lettenmühle, Markt Igensdorf	Einmündung des Aubaches bei Stöckach, Markt Igensdorf
60	Brandbach Schlierbach	Lkr. Forchheim	Einmündung des Renlbrunnens in Hetzles, Gde. Hetzles	Mündung in die Schwabach bei Dormitz, Gde. Dormitz

Ifd. Nr.	Gewässer	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	2	3	4	5
61	Kreuzbach	Lkr. Forchheim	Zusammenfluss von Gemein- debrunnenbach und Binzen- bach bei Effeltrich, Gde. Ef- feltrich	Regierungsbezirksgrenze zu Mit- telfranken bei Baiersdorf
62	Hirtenbach	Lkr. Forchheim	Einmündung des Poppendor- fer Baches bei Poppendorf, Gde. Heroldsbach	Mündung in den Main-Donau-Ka- nal bei Hausen, Gde. Hausen
63	Wiesent	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Badersba- ches bei Freienfels, Stadt Holl- feld	Einmündung der Kainach in Holl- feld
64	Kainach	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Kaiserba- ches in Kainach, Stadt Hollfeld	Mündung in die Wiesent in Holl- feld
65	Lochau	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Erbaches in Schönfeld, Stadt Hollfeld	Mündung in die Truppach in Plan- kenfels
66	Zeubach	Lkr. Bayreuth	Straßenbrücke bei Kugelau, Stadt Waischenfeld	Mündung in die Wiesent in Wai- schenfeld
67	Aufseß	Lkr. Bamberg Lkr. Bayreuth Lkr. Forchheim	Ursprung in Königsfeld	Einmündung des Hochstahler Ta- les bei Draiesendorf
68	Püttlach	Lkr. Bayreuth	Brücke der Staatsstraße 2184 zwischen Trockau und Vorder- kleebach, Stadt Pegnitz	Einmündung des Griesbaches bei Oberhauenstein, Stadt Pegnitz
69	Ailsbach (Aßbach)	Lkr. Bayreuth	Einmündung des Vogelsba- ches bei Freiahorn, Gde. Ahorntal	Einmündung des Gartentalbaches bei Schweinmühle, Gde. Ahorntal
70	Leinleiterbach	Lkr. Bamberg	Einmündung des Feuerbaches bei Oberleinleiter, Markt Heili- genstadt i. OFr.	Einmündung des Neumühlbaches in Heiligenstadt
71	Trubach	Lkr. Forchheim	Ursprung bei Obertrubach	Einmündung des Großenhofer Ba- ches bei Untertrubach, Gde. Ober- trubach
72	Ehrenbach	Lkr. Forchheim	Einmündung des Haidgrabens bei Oberehrenbach, Gde. Leu- tenbach	Mündung in die Wiesent bei Kirch- ehrenbach
73	Trubbach	Lkr. Forchheim	Einmündung des Herrenba- ches bei Gosberg, Gde. Pinz- berg	Einmündung des Schwedengra- bens bei Gosberg, Gde. Pinzberg
74	Mühlkanal der Wie- sent in Forchheim	Lkr. Forchheim	Abzweigung aus der Wiesent beim Kommandantschafts- wehr in Forchheim	Mündung in die Regnitz in Forch- heim
75	Eggerbach	Lkr. Forchheim	Brücke der Staatsstraße 2260 nördlich Drügendorf, Markt Eggolsheim	Mündung in den Main-Donau-Ka- nal bei Neuses a. d. Regnitz, Markt Eggolsheim
76	Haslach	Lkr. Bamberg	Regierungsbezirksgrenze zu Mittelfranken bei Attelsdorf, Stadt Schlüsselfeld	Mündung in die Reiche Ebrach bei Elsendorf, Stadt Schlüsselfeld
77	Mittlebrach	Lkr. Bamberg	Einmündung des Handthaler Grabens in Ebrach, Markt Ebrach	Einmündung des Steinachbaches bei Untersteinach, Markt Burg- windheim
78	Aurach	Lkr. Bamberg	Regierungsbezirksgrenze zu Unterfranken bei Priesendorf	Einmündung des Seeholzgrabens bei Neuhausen, Gde. Priesendorf

Ifd. Nr.	Gewässer	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	2	3	4	5
<b>Elbegebiet: Eger</b>				
79	Eger	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Einmündung des Zinnbaches bei Voitsumra, Stadt Weißenstadt	Einmündung in den Weißenstädter See bei Weißenstadt
80	Weißenstädter See	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	–	–
81	Birkenbach	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Finkenmühle bei Meierhof, Stadt Weißenstadt	Mündung in die Eger bei Weißenstadt
82	Selb	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Einmündung des Längenaubaches bei Längenau, Stadt Selb	Einmündung des Roßbaches bei Stopfersfurth, Stadt Selb
83	Röslau	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Einmündung des Hammerlbaches bei Leupoldsdorf, Gde. Tröstau	Einmündung des Grötschenbaches in Tröstau
84	Kössein	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Regierungsbezirksgrenze zur Oberpfalz bei Pfaffenreuth, Stadt Marktredwitz	Einmündung des Oedweißenbaches in Marktredwitz
85	Flitterbach	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Einmündung des Kothigenbieberbaches bei Bergnersreuth, Stadt Arzberg	Mündung in die Röslau in der Stadt Arzberg
86	Feisnitz (Veisnitz)	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Kühlwasserspeicher des Dampfkraftwerkes Arzberg bei Klausen, Stadt Arzberg	Mündung in die Röslau bei Eisenfels, Stadt Arzberg
87	Kühlwasserspeicher des Dampfkraftwerkes in Arzberg mit Vorspeicher	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	–	–
<b>Elbegebiet: Sächsische Saale</b>				
88	Sächsische Saale	Lkr. Hof	Einmündung des Zollbaches im Markt Zell	Einmündung des Löstenbaches bei Saalmühle, Markt Sparneck
89	Pulschnitz	Lkr. Hof	Einmündung des Reibächleins bei Poppenreuth, Stadt Münchberg	Mündung in die Sächsische Saale bei Oppenroth, Gde. Weißdorf
90	Förmitz	Lkr. Hof	Einmündung des Buchbühlgrabens bei Förmitz, Stadt Schwarzenbach a. d. Saale	Mündung in die Sächsische Saale bei Förbau, Stadt Schwarzenbach a. d. Saale
91	Förmitztalsperre mit Vorsperre	Lkr. Hof	–	–
92	Lamitz	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Einmündung des Sandlohbaches in Niederlamitz, Stadt Kirchenlamitz	Ausleitung zur Förmitztalsperre bei Dörfles, Stadt Kirchenlamitz
93	Perlenbach	Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Einmündung des Stockbaches bei Reichenbach, Stadt Schönwald	Einmündung des Bocksbaches bei Dürrenloh, Stadt Rehau
94	Höllbach	Lkr. Hof	Einmündung der Löwitz bei Rehau	Zusammenfluss mit dem Perlenbach in Rehau
95	Ölsnitz (Untreubach)	Lkr. Hof Stadt Hof	Einmündung des Forellenbaches bei Konradsreuth	Mündung in die Sächsische Saale in Hof
96	Untreusee bei Hof	Stadt Hof	–	–
97	Nördliche Regnitz	Lkr. Hof Stadt Hof	Einmündung des Lagenlohbaches bei Trogen	Mündung in die Sächsische Saale bei Unterkotzau, Stadt Hof

Lfd. Nr.	Gewässer	Landkreise bzw. kreisfreie Städte	Gewässerstrecke	
			Anfangspunkt	Endpunkt
1	2	3	4	5
98	Göstrabach	Lkr. Hof	Einmündung des Gehaigbaches bei Köditz	Mündung in die Sächsische Saale bei Papiermühle, Gde. Köditz
99	Tannbach	Lkr. Hof	Grenze zu Thüringen bei Mödlareuth, Gde. Töpen	Mündung in die Sächsische Saale bei Töpen
100	Töpener Bach (Kupferbach)	Lkr. Hof	Brücke der Kreisstraße HO 1 bei Obertiefendorf, Gde. Töpen	Mündung in den Tannbach bei Töpen
101	Selbitz	Lkr. Hof	Einmündung des Enziusbaches bei Hildbrandsgrün, Stadt Münchberg	Einmündung des Edlendorfer Baches bei Güntersdorf, Stadt Helmbrechts
102	Lehstenbach	Lkr. Hof	Einmündung des Ottenbaches bei Taubaldsmühle, Stadt Helmbrechts	Mündung in die Selbitz bei Schauenstein
103	Rothenbach	Lkr. Hof	Einmündung des Tännichsbaches bei Rothenbürg, Stadt Selbitz	Mündung in die Selbitz in Selbitz
104	Culmitz	Lkr. Hof	Einmündung des Bärenbächleins bei Culmitz, Stadt Naila	Mündung in die Selbitz in Naila
105	Froschbach	Lkr. Hof	Einmündung des Bobengrünerbaches bei Thierbach, Markt Bad Steben	Mündung in die Selbitz in Marxgrün, Stadt Naila
106	Issigbach	Lkr. Hof	Straßenbrücke in Reitzenstein, Gde. Issigau	Mündung in die Selbitz in Hölle, Stadt Naila
107	Muschwitz (Thüringische Muschwitz)	Lkr. Hof	Einmündung des Otterbächleins bei Carlsgrün, Markt Bad Steben	Mündung in die Selbitz in Blechschmidtenhammer, Stadt Lichtenberg

(2) Die alphabetische Reihenfolge der in Absatz 1 genannten Gewässer ergibt sich aus der Anlage.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 7. November 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken vom 5. Oktober 1989 (Regierungsamtsblatt Oberfranken Seite 109) außer Kraft.

Bayreuth, 7. November 2023  
Regierung von Oberfranken  
Florian L u d e r s c h m i d  
Regierungspräsident

### Anlage zur Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über und unter Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken

Alphabetisches Verzeichnis  
(Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung)

Name	Lfd. Nr. nach § 1 der Verordnung
Ailsbach	69
Alster	53
Aubach	19
Aufseß	67
Augraben	52
Aurach	78
Aßbach	69
Birkenbach	81
Brandbach	60

Alphabetisches Verzeichnis  
(Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung)

Name	Lfd. Nr. nach § 1 der Verordnung
Buchbach	35
Culmitz	104
Doberbach	40
Dobrabach	13
Döritz	46
Eger	79
Eggerbach	75
Ehrenbach	72

Alphabetisches Verzeichnis  
(Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung)

Name	Lfd. Nr. nach § 1 der Verordnung
Feisnitz	86
Fichtelnaab	2
Fischbach	32
Flitterbach	85
Friesenbach	18
Froschbach	105
Förmitz	90
Füllbach	51
Gregnitz	1
Großer Leitschbach	28
Grümpelbach	42
Gründleinsbach	57
Gundelsheimer Bach	58
Göstrabach	98
Haslach	76
Haßlach	33
Hirtenbach	62
Höllbach	94
Issigbach	106
Kainach	64
Kellbach	54
Ketschenbach	50
Kornbach	7
Koserbach	11
Krassach	22
Krebsbach	44
Kremnitz	39
Kreuzbach	61
Kronach	8
Krögnitz	1
Kupferbach	100
Kössein	84
Laimbach	15
Lamitz	92
Landleitenbach	34
Langenaubach	37
Lauter	55
Lauter zur Itz	47
Lauterbach	47
Lehstenbach	102
Leinleiterbach	70
Leitenbach	56
Leuchsenbach	45
Leßbach	43
Lochau	65
Lubnitzbach	6
Lübnitz	6
Ölschnitz	5
Ölsnitz	24
Ölsnitz	95
Mistel	17
Mistelbach	17
Mittellebrach	77
Muschwitz	107
Nordhalbener Ködel	27

Alphabetisches Verzeichnis  
(Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung)

Name	Lfd. Nr. nach § 1 der Verordnung
Nurner Ködel	25
Nördliche Regnitz	97
Perlenbach	93
Pulschnitz	89
Püttlach	68
Rodach	23
Roter Main	14
Rothenbach	103
Rottenbach	49
Röslau	83
Scheßlitzer Ellernbach	56
Schlierbach	60
Schneybach	44
Schorgast	10
Schwabach	59
Selb	82
Selbitz	101
Stöckigtbach	58
Sulzbach	48
Sächsische Saale	88
Tannbach	99
Tauritzbach	3
Tettau	36
Tettau	38
Teuschnitz	41
Thüringische Muschwitz	107
Trebgast	9
Trubach	71
Trubbach	73
Tschirner Ködel	29
Töpener Bach	100
Untreubach	95
Veisnitz	86
Warme Steinach	16
Weismain	21
Weißer Main	4
Wiesent	63
Wilde Rodach	30
Zentbach	20
Zettlitz	12
Zeubach	66
Zeyern	31
<b>Gewässerverzweigungen</b>	
Mühlkanal der Wiesent in Forchheim	74
<b>Seen, Wasserspeicher</b>	
Förmitzalsperre mit Vorsperre	91
Kühlwasserspeicher des Dampfkraftwerkes in Arzberg mit Vorspeicher	87
Trinkwassertalsperre Mauthaus	26
Untreusee bei Hof	96
Weißstädter See	80

# Bezirksangelegenheiten

GL/0110 - 1/04 - 4/23

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vom 26. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 17 und Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch §§ 6,7 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. 2023 S. 385 f.f) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung):

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Bezirkstags
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Reisekosten und Sitzungsgeld)
- § 4 Entschädigung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Monatsentschädigung)
- § 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 6 Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt
- § 7 Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### Zusammensetzung des Bezirkstags

<sup>1</sup>Der Bezirkstag besteht generell aus 16 ehrenamtlichen Mitgliedern des Bezirkstags, Art. 23 BezO, Art. 3 BezWG, Art. 21 Abs. 2 LWG; aufgrund der sich bei der Bezirkswahl 2023 ergebenden beiden Übergangmandate besteht der Bezirkstag in der Wahlperiode 2023 bis 2028 aus insgesamt 18 Mitgliedern, Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 Bezirkswahlgesetz, Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Landeswahlgesetz. <sup>2</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident sowie die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder der stellvertretende Bezirkstagspräsident werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt, Art. 30 Abs. 1 BezO. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Bezirkstag führt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident, Art. 32 Satz 1 BezO.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und acht Bezirksrätinnen und Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Bezirkstags (Art. 85 Abs. 2 BezO),
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und acht Bezirksrätinnen und Bezirksräten,
- d) den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und fünf Bezirksrätinnen und Bezirksräten und
- e) den Ferienausschuss während der in der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken festgesetzten Ferienzeit, bestehend aus der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten und acht Bezirksrätinnen und Bezirksräten.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bezirksausschuss, im Ausschuss für Soziales, im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Ferienausschuss führt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 3 BezO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 BezO.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstags (beschließende Ausschüsse).

(4) <sup>1</sup>Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. <sup>2</sup>Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 BezO ist insoweit nicht anwendbar. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die nach der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.

### § 3

#### Tätigkeit der Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Sitzungsgeld und Reisekosten, Unfallschutz)

(1) Die Tätigkeit der Bezirksrätinnen und Bezirksräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen



und Entscheidungen des Bezirkstags, der Ausschüsse, den Fraktionen sowie in sonstigen vom Bezirkstag oder von der Bezirkstagspräsidentin oder vom Bezirkstagspräsidenten einberufener Gremien und auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Bezirks und außerhalb von Sitzungen.

2) <sup>1</sup>Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte erhalten ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 50,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Fraktionen, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags, der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage und Sitzungen in anderen Gremien, an denen Bezirksrätinnen und Bezirksräte aufgrund eines Beschlusses des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder eines Auftrags der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten als Vertreter des Bezirks oder des Bayerischen Bezirkstags teilnehmen. <sup>3</sup>Sitzungsgeld wird nicht gewährt, soweit Bezirksrätinnen und Bezirksräte entsprechende Leistungen von dritter Seite erhalten. <sup>4</sup>Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird Sitzungsgeld für jede Sitzung gewährt.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Sitzungsgeld wird **Reisekostenvergütung** (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. <sup>2</sup>Für die Benutzung des eigenen oder eines von Dritten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs gibt es Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG. <sup>3</sup>Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse erstattet. <sup>4</sup>Ist die Benutzung eines Fahrzeugs mit Fahrerin oder Fahrer erforderlich, wird eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt. <sup>5</sup>Damit ist das Tage- und Übernachtungsgeld für die Fahrerin oder den Fahrer abgegolten.

(4) <sup>1</sup>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird Reisekostenvergütung gemäß § 3 Abs. 3 gewährt, soweit ein Beschluss des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder ein Auftrag der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten vorliegt. <sup>2</sup>Auslagen, die in allgemeiner Wahrnehmung des Mandats (insbesondere durch Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen u.a.) entstehen, sind durch die Monatsentschädigung nach § 4 abgegolten.

(5) Für die nach der Neuwahl des Bezirkstags stattfindenden Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung erhalten die neu in den Bezirkstag gewählten Mitglieder Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

(6) Bei der Teilnahme an Sitzungen und in Ausübung einer gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – Bayerische Landesunfallkasse; bei Sachschäden wird Schadensersatz entsprechend den Richtlinien über den Schadensersatz bei Staatsbediensteten geleistet.

## § 4

### Entschädigung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Monatsentschädigung)

(1) <sup>1</sup>Zur pauschalen Entschädigung des weiteren Aufwandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Bezirksrätinnen und Bezirksräte eine Entschädigung (Monatsentschädigung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Grundentschädigung beträgt 898,17 € pro Monat. <sup>3</sup>Für die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen erhöht sich die Entschädigung nach Satz 2 um 100 v.H., für die weitere Stellvertreterinnen oder die weiteren Stellvertreter der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 31 Abs. 1 BezO um 50 v.H., für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden um 50 v.H., wobei die Erhöhung um 50 v.H. bei Fraktionen mit mindestens fünf Mitgliedern an zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende gewährt wird, und für die oder den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses um 25 v.H., gegebenenfalls auch kumulativ. <sup>4</sup>Der Betrag nach Satz 2 verändert sich entsprechend den Besoldungsanpassungen des Grundgehaltsatzes von Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern der Besoldungsgruppe A 13. <sup>5</sup>Werden bei Besoldungsanpassungen Einmalzahlungen für die in Satz 4 genannte Besoldungsgruppe festgelegt, so erhalten die Bezirksrätinnen und Bezirksräte ein Drittel dieser Einmalzahlungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung steht ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags, für Nachrückerinnen und Nachrücker ab dem Tag der Vereidigung zu. <sup>2</sup>Sie ist jeweils am Letzten des Monats für den kommenden Monat auszuzahlen. <sup>3</sup>Für den Monat der konstituierenden Sitzung erhalten bisherige und neue Bezirksrätinnen und Bezirksräte eine auf die entsprechenden Tage ihres Mandats berechnete anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) <sup>1</sup>Für die am Ende der Wahlperiode ausscheidenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung an dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags. <sup>2</sup>Der oder die weiteren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die erhöhten Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Bestellung für die Dauer ihrer Amtszeit, frühestens aber mit Beginn der Wahlzeit als Bezirksrätin oder Bezirksrat. <sup>3</sup>Scheidet eine Bezirksrätin oder ein weiterer Bezirksrat während der Wahlperiode aus, so wird die Aufwandsentschädigung für den vollen Monat des Ausscheidens belassen.

## § 5

### Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

<sup>1</sup>Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk herangezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und ähnlichen

Gremien des Bezirks haben Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend den für Bezirksrätinnen und Bezirksräte geltenden Bestimmungen, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder ein Mitglied wird aufgrund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten auch für die als Sachverständige beigezogene Personen im Ausschuss für Soziales.

## § 6

### Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt

(1) <sup>1</sup>Bezirksrätinnen und Bezirksräte sowie Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger nach § 5, die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, haben bei Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2, § 5 Satz 2 oder § 5 Satz 3 und bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder eine Person wird aufgrund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig. <sup>2</sup>Zur Vereinfachung des Steuerabzugs wird die Verdienstaufschlagsentschädigung jeweils der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber überwiesen, welche oder welcher die Lohnsteuer aus dem ungekürzten Monatsbezug abführt. <sup>3</sup>Ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mit dem Verfahren nach Satz 2 nicht einverstanden und muss die Bezirksrätin oder der Bezirksrat oder die Bezirksbürgerin oder der Bezirksbürger für die Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2, § 5 Satz 2 oder § 5 Satz 3 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 versäumte Arbeit nachholen oder hierfür Urlaub einbringen, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für ihren Verdienstaufschlag. <sup>2</sup>Diese beträgt für jede angefangene Stunde einschließlich Fahrtzeit

- 17,00 € für Selbstständige und
- 17,00 € für Haushaltführende

im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <sup>3</sup>Diese Entschädigung ist auf höchstens acht Stunden pro Tag begrenzt.

## § 7

### Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche

(1) Die Entschädigungen nach §§ 3, 5 und 6 werden aufgrund eines Antrages, der die entsprechenden Aufstellungen und erforderlichen Nachweise enthält, gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Fahrtausgaben genügt die pflichtgemäße Versicherung der unterzeichnenden Person der Aufstellung. <sup>2</sup>Der entstandene Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und des § 6 Abs. 2 genügt

als Nachweis die pflichtgemäße Versicherung der antragstellenden Person über die zeitliche Inanspruchnahme.

(3) <sup>1</sup>Die sachliche Richtigkeit der Aufstellungen werden von der Bezirksverwaltung geprüft und festgestellt. <sup>2</sup>Bei Aufstellungen über die aus Anlass von Fraktionssitzungen entstandenen Kosten hat die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende die Richtigkeit zu bescheinigen.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 26. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 8. November 2018 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 13/2018, S. 224 ff.) i.d.F. der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 28. April 2021 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 10/2021, S. 106) außer Kraft.

Bayreuth, 26. Oktober 2023  
 Bezirk Oberfranken  
 Henry Schramm  
 Bezirkstagspräsident

GL/0110 - 1/23

## Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr)

Vom 26. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch §§ 6, 7 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. 2023 S. 385 ff.) geändert worden ist, gibt sich der Bezirkstag von Oberfranken folgende Geschäftsordnung:

### Inhaltsübersicht

- A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben
- I. Bezirkstag
- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten
- II. Bezirksrätinnen und Bezirksräte
- § 4 Rechtsstellung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte, Befugnisse
- § 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

## III. Ausschüsse

## 1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Auflösung  
 § 7 Vorbereitende und beschließende Ausschüsse

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Ständige Ausschüsse  
 § 9 Rechnungsprüfungsausschuss  
 § 9a Ferienausschuss

## IV. Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident

## 1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Bezirkstag  
 § 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines  
 § 12 Einzelne Aufgaben  
 § 13 Vertretung des Bezirks nach außen

## 2. Stellvertretung

- § 14 Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder stellvertretender Bezirkstagspräsident, weitere Stellvertretung, Aufgaben

## B. Geschäftsgang

## I. Allgemeines

- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang  
 § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit  
 § 17 Öffentliche Sitzungen  
 § 18 Nichtöffentliche Sitzungen  
 § 19 Ordnung in den Sitzungen

## II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 20 Einberufung  
 § 21 Tagesordnung  
 § 22 Form und Frist der Einladungen  
 § 23 Anträge

## III. Sitzungsverlauf

- § 24 Teilnahmemöglichkeit durch Ton-Bild-Übertragung, Eröffnung der Sitzung  
 § 25 Eintritt in die Tagesordnung  
 § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände  
 § 27 Abstimmung  
 § 28 Wahlen  
 § 29 Anfragen  
 § 30 Beendigung der Sitzung

## IV. Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt  
 § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 33 Anwendbare Bestimmungen  
 § 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

## C. Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Geschäftsordnung  
 § 36 Verteilung der Geschäftsordnung  
 § 37 Inkrafttreten

## A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

## I. Bezirkstag

**§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Bezirk Oberfranken wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung von Oberfranken gemäß Art. 35 b BezO tätig wird (Art. 21 BezO).

**§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Bezirksamtes (Art. 8 BezO),
2. Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung und die Abberufung von Ehrenämtern von Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern (Art. 13 Abs. 1 und 2 BezO),
3. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
4. Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (Art. 14 a BezO),
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirksamtes (Art. 17 BezO, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 AVBayFiG, Art. 83 Abs. 3, Art. 66 e und Art. 103 Abs. 2 AGSG),
6. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren, insbesondere der Bezirksamtsumlage (Art. 21 BayFAG),
7. Beschlussfassung über beamtenrechtliche Angelegenheiten der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten und der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten, soweit nicht das KWBG etwas anderes bestimmt,
8. Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 5 BezO),
9. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 28 BezO),
10. Bestellung der Mitglieder des Bezirksamtes und der sonstigen Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 85 Abs. 2 BezO),

11. Wahl der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten und der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten (Art. 30 BezO) sowie Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung (Art. 31 BezO),
12. Stellungnahme zur Ernennung der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
13. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 und 2 BezO),
14. Zuweisung von Geschäften an Bezirksrätinnen und Bezirksräte (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO),
15. Beschlussfassung über persönliche Beteiligung eines Mitglieds des Bezirkstags (Art. 40 Abs. 3 BezO),
16. Regelung des Geschäftsganges der Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),
17. Übernahme von Kreisaufgaben und Aufgaben kreisfreier Städte (Art. 49 BezO),
18. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie Beschlussfassung über Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
19. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
20. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO),
21. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO
22. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
23. Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 85 Abs. 2 BezO),
24. Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 29 Nr. 10 BezO),
25. Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht (§ 26 VwGO i.V.m. Art. 9 AGVwGO), es sei denn der Bezirkstag ermächtigt den Bezirksausschuss hierzu sowie
26. Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung, soweit diese Funktionen von Bezirksbediensteten besetzt werden.

### **§ 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten**

Der Bezirkstag behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks,
2. Beteiligung an Zweckverbänden und Erwerb der Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern die damit für den Bezirk verbundenen Kosten 10.000,00 € pro Jahr übersteigen,
3. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 500.000,00 € netto im Einzelfall,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 500.000,00 € im Einzelfall.

#### II. Bezirksrätinnen und Bezirksräte

### **§ 4 Rechtsstellung der Bezirksrätinnen und Bezirksräte, Befugnisse**

(1) Mitglieder des Bezirkstags üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder des Bezirkstags (Teilnahmepflicht, Verbot der Stimmenthaltung, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter nur als gesetzlicher Vertreter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 39 Abs. 1, Art. 14, Art. 47 a, Art. 40, Art. 41 BezO, Art. 4 Abs. 5 BezWG.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirksrätinnen und Bezirksräte nur berechtigt, soweit ihnen die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten einzelne ihrer oder seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Bezirksrätinnen und Bezirksräte haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>2</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

### **§ 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mit-

glieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Vorsitzenden und ihre stellvertretenden Vorsitzenden sind der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Bezirkstag.

(2) Einzelne Bezirksrätinnen und Bezirksräte und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften), Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO).

### III. Ausschüsse

#### 1. Allgemeines

#### § 6 Bildung, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts sind die den Bezirkstag bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Bezirkstagsitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Bezirkstagsitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der letzten Bezirkswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 BezO); bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen oder Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen. <sup>8</sup>Haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall der Verhinderung ein erstes und ein zweites stellvertretendes Ausschussmitglied namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss führt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident; sie oder er vollziehen die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 Satz 1 und 2 BezO). <sup>2</sup>Ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident verhindert oder persönlich beteiligt, handelt ihr Vertreter. <sup>3</sup>Ist dieser bereits Mitglied des Bezirksausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im

Ausschuss ein. <sup>4</sup>Den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen führt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident, mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder der stellvertretende Bezirkstagspräsident, mit deren zusätzlichen Zustimmung kann auch ein vom Bezirkstag bestimmtes Bezirkstagsmitglied den Vorsitz führen (Art. 28 Abs. 2 BezO). <sup>5</sup>Ist die oder der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt ihr oder sein Vertreter den Vorsitz. <sup>6</sup>Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein. <sup>7</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 85 Abs. 2 BezO).

(4) Der Bezirkstag kann weitere Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 28 Abs. 4 BezO).

#### § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Bezirkstag vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Bezirkstags. <sup>2</sup>§ 8 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 8 Nr. 3 Buchst. a Halbsatz 2 bleiben unberührt.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Bezirkstag, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch den Vollzug des Ausschussbeschlusses begründet wurden.

#### 2. Aufgaben der Ausschüsse

#### § 8 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

##### 1. Bezirksausschuss

- a) vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und Empfehlungen der weiteren Ausschüsse ohne weitere Vorberatung im Bezirksausschuss im Bezirkstag behandelt werden können und
- b) beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstags (§§ 2 und 3), der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11) oder der Regierung nach Art. 35 b BezO gegeben ist.

##### 2. Ausschuss für Soziales

beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und der Kriegsofferfürsorge; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechts-

wirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.

### 3. Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

- a) beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Kultur und Heimatpflege; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden,
- b) beschließend hinsichtlich der Bewilligung von Zuschüssen im Einzelfall zwischen 5.000,00 € und 50.000,00 € im Bereich der Kultur und Heimatpflege im Rahmen eines vom Bezirkstag vorgegebenen Budgets,
- c) vorberatend hinsichtlich der Veranschlagung von Ansätzen für freiwillige Leistungen des Bezirks in Haushaltsplänen und Finanzplänen künftiger Haushaltsjahre auch soweit die freiwilligen Leistungen nicht dem Bereich der Kultur und Heimatpflege zuzurechnen sind.

## § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 85 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

### § 9 a Ferienausschuss

<sup>1</sup>Die Ferienzeit des Bezirkstags beginnt am 1. August und endet am 10. September. <sup>2</sup>In der Ferienzeit erledigt der Ferienausschuss alle Aufgaben, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 BezO ist insoweit nicht anzuwenden.

IV. Bezirkstagspräsidentin  
oder Bezirkstagspräsident

#### 1. Aufgaben

### § 10 Vorsitz im Bezirkstag

(1) <sup>1</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 24 Abs. 1 BezO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Hält die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident Entscheidungen des Bezirkstags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie oder er die Entscheidungen zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BezO).

## § 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BezO). <sup>2</sup>Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder dem stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten, nach deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten ("Direktorin oder Direktor der Bezirksverwaltung"), der leitenden Beamtin oder dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und der Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Bezirkstag oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident. <sup>2</sup>Sie oder er führen die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(4) Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident verpflichtet ihre Stellvertretung schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen; in gleicher Weise sind Bezirksbedienstete zu verpflichten, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 47 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO).

## § 12 Einzelne Aufgaben

(1) Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO),
3. die ihr oder ihm vom Bezirkstag nach Art. 33 Abs. 2 BezO übertragenen Aufgaben,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung sowie alle weiteren beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen, versorgungsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ent-

- scheidung über Widersprüche und der Entscheidungen als oberste Dienstbehörde für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BezO),
5. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 BezO),
  6. in Personalangelegenheiten der Bezirksbediensteten
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
    - c) Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen und von Dienstbefreiungen,
    - d) Gewährung von Leistungszulagen und -prämien, Arbeitsmarktzulagen,
    - e) Entscheidungen über Teilzeitbeschäftigungen und familienpolitische Beurlaubungen,
    - f) Stufenfestsetzungen,
    - g) Bestellungen zur oder zum Gleichstellungsbeauftragten, Datenschutzbeauftragten, Informationssicherheitsbeauftragten, Suchtbeauftragten, Inklusionsbeauftragten, Umweltbeauftragten, zur Fachkraft für Arbeitssicherheit, zur Betriebsärztin oder zum Betriebsarzt und zur Kassenverwalterin oder zum Kassenverwalter,
  7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 33 Abs. 3 BezO),
  8. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 76 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BezO),
  9. die Vertretung des Bezirks in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BezO) und
  10. Genehmigung der Verwendung des Wappens und der Fahnen des Bezirks durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 BezO).
- (2) Zu den Aufgaben der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten gehören insbesondere auch:
1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und vertraglicher Verpflichtungen; im Übrigen bis zu einem Betrag von 200.000,00 € netto im Einzelfall,
    - b) der Erlass von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
  - die Niederschlagung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall und die Stundung von Abgaben und Forderungen ohne Wertegrenze,
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € netto und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € netto im Einzelfall (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BezO),
  - d) Aufnahme von Krediten (Art. 63 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
  - e) Vornahme von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen (Art. 64 BezO) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 200.000,00 € netto,
  - f) Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
  - g) Vergaben und Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, insbesondere Kauf, Miete, Pacht, Leasing und Ähnliches sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Bezirks aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertegrenze von 200.000,00 € netto; bei zeitlich begrenzten Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtpreis für die Laufzeit des Vertrages maßgeblich; bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der Gesamtpreis für eine Laufzeit des Vertrages von 48 Monaten maßgeblich,
  - h) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertegrenze von 200.000,00 € im Einzelfall,
  - i) Bildung, Übertragung und Freigabe von Haushaltsresten,
  - j) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen, die überwiegend zu Einnahmen für den Bezirk führen (insbesondere Mietverträge, Pachtverträge, Geldanlagen) und
  - k) Bewilligung der im Haushalt veranschlagten Zuwendungen.
2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
    - a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von - auch außergerichtlichen - Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 200.000,00 € nicht übersteigt, bei Streitsachen im Bereich der Sozialverwaltung ohne Begrenzung des Streitwertes, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Bezirkstag (§§ 2 und 3) vorbehalten sind, insbesondere Wahlrecht und Statistik,
- c) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe und der Kriegsopferfürsorge in Bezug auf einzelne Leistungsberechtigte und Antragsteller, einschließlich des Führens von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen,
- d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Leistungs-, Vergütungs-, Rahmenvereinbarungen auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher, Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens zum Abschluss von Versorgungsverträgen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege und
- e) Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO fallen, werden sie hiermit der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 BezO übertragen.

### § 13 Vertretung des Bezirks nach außen

(1) Die Befugnis der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten zur Vertretung des Bezirks nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 32 Satz 2, Art. 33 a BezO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Bezirkstags und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident nicht nach § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 33 a Abs. 2 BezO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bezirks erteilen. <sup>2</sup>Art. 35 bleibt unberührt.

#### 2. Stellvertretung

### § 14 Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder stellvertretender Bezirkstagspräsident, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident wird im Fall der Verhinderung von der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin oder dem stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten vertreten (Art. 30 BezO). <sup>2</sup>Sie führen die Dienstbezeichnung "Bezirkstagsvizepräsidentin" oder "Bezirkstagsvizepräsident".

(2) <sup>1</sup>Die weitere Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss (Art. 31 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Der weitere oder die weiteren Stellvertreter der Bezirks-

tagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten aus der Mitte des Bezirkstags nach Art. 31 Abs. 1 BezO führen die Funktionsbezeichnung "weitere Bezirkstagsvizepräsidentin" oder "weiterer Bezirkstagsvizepräsident".

(3) <sup>1</sup>Die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin oder der stellvertretende Bezirkstagspräsident und der oder die weiteren Stellvertreter aus der Mitte des Bezirkstags üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten aus. <sup>2</sup>Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ("Direktorin oder Direktor der Bezirksverwaltung") vertritt die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten in der Funktion als Leitung der Bezirksverwaltung, nicht jedoch als Organ ("Vertreterin oder Vertreter im Amt").

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

## B. Geschäftsgang

### I. Allgemeines

### § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang

<sup>1</sup>Bezirkstag, Bezirksausschuss und Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 52 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

### § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Wird der Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 BezO).

### § 17 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).



(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>4</sup>Rundfunk- und Fernsenaufnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Bezirkstags. <sup>5</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Bezirksbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig; dies gilt nicht im Rahmen einer Ton-Bild-Übertragung gem. § 24. <sup>6</sup>Im Übrigen sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO zu beachten.

### § 18 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist und
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 BezO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

### § 19 Ordnung in den Sitzungen

<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO). <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Bezirkstags kann sie oder er Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO); wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

#### II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 20 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag wird erstmals spätestens vier Wochen nach seiner Neuwahl durch die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten zu den weiteren Sitzungen durch die Bezirkstagspräsidentin

oder den Bezirkstagspräsidenten einberufen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. <sup>3</sup>Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksrätinnen und Bezirksräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 BezO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Bezirkstags, des Bezirksausschusses, des Ausschusses für Soziales, des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege und des Ferienausschusses finden regelmäßig an einem Mittwoch statt. <sup>2</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen muss zu einer außerordentlichen Ausschusssitzung einberufen werden, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 27 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO); in diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.

### § 21 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern des Bezirkstags setzt die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident nach Möglichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Bezirkstags ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (Art. 43 Abs. 1 BezO).

### § 22 Form und Frist der Einladungen

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnismahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat ein Bezirkstagsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) <sup>1</sup>Die Regierungspräsidentin und der Regierungspräsident und ihre Stellvertretung haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt. <sup>2</sup>Zu den Ausschüssen können sie Beauftragte entsenden (Art. 36 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

### § 23 Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder in Textform zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag bei der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder das Beiziehen abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform oder der Textform gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 24 Teilnahmemöglichkeit durch Ton-Bild-Übertragung, Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Bezirkstagsmitglieder nehmen an Sitzungen des Bezirkstags persönlich vor Ort teil. <sup>2</sup>Stellt der Bezirk eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Ver-

fügung und finden Sitzungen im Großen Sitzungssaal des Bezirks, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, statt, können Bezirksrätinnen und Bezirksräte mit Ausnahme der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten abweichend von Satz 1 auch im Wege einer Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen. <sup>3</sup>Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die beabsichtigen an einer Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, sollen dies spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag der oder dem in der Ladung angegebenen Bezirksbediensteten mitteilen. <sup>4</sup>Der Verantwortungsbereich des Bezirks beschränkt sich bei Ton-Bild-Übertragungen auf das Zur-Verfügung-Stellen einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. <sup>5</sup>Eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auch bei nichtöffentlichen Sitzungen möglich; die zugeschalteten Bezirksrätinnen und Bezirksräte haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. <sup>6</sup>Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (§ 28 Abs. 2 Sätze 3 bis 6). <sup>7</sup>Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47 a Abs. 1 Satz 1 BezO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47 a Abs. 2 BezO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Bezirkstags sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>3</sup>Zugeschaltete Bezirkstagsmitglieder im Sinne von Abs. 1 Satz 2 gelten im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung als anwesend im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Mitgliedern des Bezirkstags in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag genehmigt. <sup>3</sup>Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift Beschluss zu fassen.

#### § 25 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Bezirkstag anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungs-

punkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40 Abs. 1 BezO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung am Beratungstisch verbleiben, bei nicht-öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum; im Falle der Teilnahme eines persönlich beteiligten Bezirkstagmitglieds an einer nichtöffentlichen Sitzung durch Ton-Bild-Übertragung gem. § 24 wird die Zuschaltung während der Behandlung zu diesem Tagesordnungspunkt unterbrochen.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie oder er kann es wiederholt erteilen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz oder im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung von ihrem jeweiligen Ort aus, von dem sie audiovisuell an der Sitzung teilnehmen; sie richten ihre Rede an den Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können die Antrag stellende Person soweit anwesend, die Berichterstatteerin oder der Berichterstatte und sodann die oder der Vorsitzende eine Schlusserklärung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Rednerinnen und Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO). <sup>2</sup>Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Bezirkstags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(9) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 27 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 16 Abs. 2).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Bezirkstags durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist; dabei sind auch die Stimmen der stimmberechtigten Bezirkstagsmitglieder zu berücksichtigen, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Bezirkstags darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO); § 28 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die oder den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 28 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Bezirkstags, die in der Bezirksordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 42 Abs. 3 BezO.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. <sup>3</sup>Eine Teilnahme an Wahlen mittels Ton-Bild-Übertragung (§ 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 7) ist nicht zulässig (Art. 38 a Abs. 1 Satz 6 BezO). <sup>4</sup>Nimmt ein Bezirkstagsmitglied mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teil, so hindert dies nicht die Durchführung einer Wahl im Sitzungsraum. <sup>5</sup>Audiovisuell zugeschaltete Bezirkstagsmitglieder sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO suspendiert. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl sind diese Bezirkstagsmitglieder so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten würden.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. <sup>4</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 29 Anfragen

<sup>1</sup>Die Bezirkstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die oder den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der folgenden Sitzungen oder in Textform beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 31 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken; § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirkstag zu genehmigen (§ 24 Abs. 3).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

**§ 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Mitglieder des Bezirkstags können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

**§ 33 Anwendbare Bestimmungen**

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 32 mit der Maßgabe entsprechend, dass Gegenstände zur Vorberatung nur im Bezirksausschuss öffentlich behandelt werden, in den übrigen Ausschüssen erfolgt eine nicht öffentliche Vorberatung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm die Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

**§ 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

Satzungen und Verordnungen des Bezirks werden durch Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 Alt. 2 BezO).

## C. Schlussbestimmungen

**§ 35 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

**§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Bezirkstags ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 37 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. April 2021 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 10/2021, S. 107 ff.) außer Kraft.

Bayreuth, 26. Oktober 2023  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

**Frankenwürfel**

*Verleihung des "Frankenwürfels" 2023;  
Festivalintendantin Dr. h.c. Sissy Thammer diesjährige oberfränkische Preisträgerin*

Bereits zum 38. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Die Intendantin des Festivals junger Künstler Bayreuth Dr. h.c. Sissy Thammer ist die Preisträgerin des Jahres 2023 aus Oberfranken. Die ursprünglich aus Winklarn in der Oberpfalz stammende Kulturmanagerin hat das Festival in beinahe vier Jahrzehnten geprägt, weiterentwickelt und immer wieder neu erfunden. Es ist ein begehrter Lern- und Begegnungsort des kreativen Künstlernachwuchses aus der ganzen Welt, an dem sich jedes Jahr bis zu 500 junge Leute zu gemeinsamen Kulturprojekten einfinden. "Bestimmt standen Hans Max von Aufsess Menschen wie Sissy Thammer vor Augen, als ihm mit seinem Essay 'Der Franke ist ein Gewürfelter' die nach wie vor geniale Beschreibung des eigentlich Unbeschreiblichen gelang. Jedenfalls hat sie die gewürfelten Eigenschaften, das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche, oft genug bewiesen, wenn sie das Festival junger Künstler Bayreuth durch mitunter raue See führte", so Regierungspräsident Luderschmid in seiner Laudatio über die oberfränkische Preisträgerin.

Mittelfränkischer Preisträger ist der Altlandrat des Landkreises Roth Herbert Eckstein, aus Unterfranken wurde Bezirksheimatpfleger Prof. Dr. Klaus Reder mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Kutschenhaus von Schloss Thurnau vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Mittelfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: [www.frankenwuerfel.de](http://www.frankenwuerfel.de)

## Bauen

Pressemitteilung vom 20. Oktober 2023

*Regierung von Oberfranken fördert bezahlbares Wohnen auf dem neuen Lagarde-Campus in Bamberg; Erste Wohnungen sind bezogen*

Die sichtbaren Entwicklungen auf dem energetischen Vorzeige-Quartier Lagarde-Campus schreiten weiter voran: Die ersten Wohnungen sind nun bezogen. Damit entsteht nach 135 Jahren militärischer Nutzung ein ziviler Stadtbaustein im Osten der Stadt Bamberg. Vorausgegangen waren vorbereitende Planungen wie die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts seitens der Stadt und die Rahmenplanung "Perspektive Ost". Städtebauliches Ziel ist, die ehemalige Lagarde-Kaserne in ein gemischt genutztes, urbanes Stadtquartier zu verwandeln.

Der Bauherr, die Volksbau Bamberg GmbH & Co. KG, konnte mit seinem ökologischen Quartierskonzept bei der Grundstücksvergabe überzeugen. Auf den ersten beiden Bauflächen inmitten des vormaligen Kasernengeländes setzte er nun nach rund zwei Jahren Bauzeit zwei Gebäudekomplexe mit einem ambitionierten Bebauungskonzept um.

### Sozialverträgliche Mieten

Das Projekt Lagarde-Höfe zeigt, wie guter Wohnungsbau wirtschaftlich, ökologisch und vor allem sozialverträglich realisiert werden kann: Die vollständig barrierefrei erschlossenen Wohngebäude bieten insgesamt 283 Wohnungen unterschiedlichster Größe. Neben freifinanzierten und preisgedämpften Wohnungen entsteht vor allem auch geförderter Wohnraum. Je nach Einkommen haben etwa 60 Prozent der Bevölkerung die Möglichkeit auf den Bezug einer geförderter Wohnung. Mit Mieten von 5,60 bis 7,60 Euro für die 85 geförderten Wohnungen entsprechen die Wohnungsneubauten der ungebrochen hohen Nachfrage nach qualitativem und bezahlbarem Wohnraum in Bamberg.

### Förderung durch den Freistaat Bayern

Die Regierung von Oberfranken fördert das Projekt mit insgesamt rund 15,6 Millionen Euro aus Mitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms für die Einkommensorientierte Förderung.

Mit dem Lagarde-Campus wird deutlich, dass eine zielführende Entwicklung herausfordernder Flächen durch die Zusammenarbeit von Stadtplanung, dem

örtlichen Energieversorger, der Städtebau- und Wohnraumförderung sowie den Bauherrenschaften gelingen kann.

Weitere Informationen zu diesem Förderprogramm der Wohnraumförderung unter:

[Förderung von Mietwohnungen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/foerderung/von-mietwohnungen-bayerisches-staatsministerium-fuer-wohnen-bau-und-verkehr-bayern.de)

Pressemitteilung vom 20. Oktober 2023

*Straßenbauförderung: 750.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Forchheim für den Ausbau der Buckenhofener Straße im Zuge der städtischen Kreisstraße FOs 24 zwischen Hirtenweg und Lindenweg*

Die Stadt Forchheim führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Buckenhofener Straße zwischen dem Hirten- und Lindenweg auf einer Länge von insgesamt rund 370 Metern aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,53 Millionen Euro, von denen rund 1,18 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der nun von der Regierung von Oberfranken bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 750.000 Euro berücksichtigt u. a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße, die in städtischer Baulast steht, entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen. Durchgängige, ausreichend breite Gehwege waren teilweise nicht vorhanden.

Mit der geplanten Maßnahme wird der Streckenzug zwischen dem Hirten- und Lindenweg ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut. Durch eine Verbreiterung der Gehwege ist in Engstellenbereichen für schwache Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Schulkinder und mobilitätseingeschränkte Personen eine erhebliche Verbesserung zu erwarten. Gleichzeitig werden die Bushaltestellen und notwendigen Querungsstellen barrierefrei mit taktilen Elementen ausgestattet.

Die Bauarbeiten laufen bereits und werden voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 20. Oktober 2023

*Straßenbauförderung: 1,21 Millionen Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Issigau*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Issigau im Landkreis Hof und hat dazu für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Issigau und der Kreisstraße HO 8 eine Förderung von 1,21 Millionen Euro bewilligt.

Die Gemeinde Issigau wird die Gemeindeverbindungsstraße zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf einer Länge von rund 1,25 Kilometern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern ausbauen. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 Metern entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,69 Millionen Euro, von denen rund 2,01 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zubetrag in Höhe von 1,21 Millionen Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 60 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben Mitte Oktober 2023 begonnen und sollen bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 3. November 2023

*Mehr als eine Million Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Strullendorf für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Strullendorf im Landkreis Bamberg. Die nun bewilligte Förderung in Höhe von 1,03 Millionen Euro dient dem Ausbau zweier Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen.

Im Zusammenhang mit den Ausbaumaßnahmen des Verkehrsprojektes "Deutsche Einheit Nr. 8" wird zwischen Nürnberg und Ebensfeld die bestehende zweigleisige Eisenbahnstrecke um zwei zusätzliche Gleise erweitert. Die Gemeinde Strullendorf baut dabei in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der DB Netz AG.

#### **Eisenbahnüberführung wird ausgebaut**

In Verlängerung der Bahnhofstraße muss die bestehende Eisenbahnüberführung aufgrund der zusätzlichen Gleise, des neuen Mittelbahnsteiges und des barrierefreien Ausbaus beider Zugänge mittels Geh- und Radwegrampen auf der Westseite um ca. 4,70 Meter und auf der Ostseite um 8,60 Meter verlängert werden.

Die dafür veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,20 Millionen Euro. Den zuwendungsfähigen gemeindlichen Kostenanteil von rund 1,15 Millionen Euro hat der Freistaat Bayern mit 920.000 Euro gefördert. Dies bedeutet einen Höchstfördersatz nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) von 80 Prozent.

#### **Straßenüberführung mit verbesserten Schutzeinrichtungen**

Als weitere Maßnahme im Zuge des Bahnausbaus sind Verstärkungen am sogenannten "Abkommens-

schutz" an der Straßenüberführung im Umfeld des Nordringes vorgesehen: Auf der bestehenden Brücke werden neue verbesserte Schutzeinrichtungen eingebaut, die das gestiegene Anforderungsniveau der ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke gewährleisten.

Auch hier konnte bei Gesamtkosten in Höhe von rund 330.000 Euro der zuwendungsfähige gemeindliche Kostenanteil von rund 140.000 Euro mit 80 Prozent oder rund 110.000 Euro gefördert werden.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten beider Maßnahmen laufen bereits.

### Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 18. Oktober 2023

*32 junge Landwirtinnen und Landwirte aus dem östlichen Oberfranken feierlich verabschiedet*

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Beruf Landwirt/Landwirtin haben 22 junge Herren und zehn junge Damen aus den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel erfolgreich abgeschlossen. Sie wurden nun feierlich von der Regierung von Oberfranken verabschiedet.

Die Absolventinnen und Absolventen haben eine dreijährige duale Ausbildung absolviert. Nach einem Berufsgrundschuljahr in Vollzeit waren sie zwei Jahre auf landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben tätig. Während dieser Zeit besuchten sie an einem Tag pro Woche die Berufsschule, um ihr Wissen zu vertiefen. Ergänzend fanden Lehrgänge und Schulungen an Landmaschinen- und Tierhaltungsschulen statt.

"Die Bedeutung der Nahrungsmittelsicherheit rückt durch die aktuellen Krisen wieder in den Fokus. Mit dem erworbenen Wissen können Sie umweltverträglich und nachhaltig Futtermittel, Getreide, Milch und Fleisch, und damit im wahrsten Sinn des Wortes wertvolle und gesunde Nahrungsmittel produzieren", stellte Burkhard Traub, Leitender Landwirtschaftsdirektor der Regierung von Oberfranken, heraus. "Darüber hinaus erhalten und pflegen die Landwirte die schöne oberfränkische Kulturlandschaft und tragen auch wesentlich zum Dorfleben bei", so Traub.

Sandra Zschommler, Landwirtschaftsoberinspektorin der Regierung von Oberfranken, zeichnete die drei Jahrgangsbesten Florian Eckl (Stammbach), Patrick Ponader (Tröstau) und Alina Sendelbeck (Creußen) aus. Sendelbeck sagte im Rückblick auf die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung: "Nicht das Beginnen wird belohnt, sondern das Durchhalten".

Auch der Hofer Landrat Dr. Oliver Bär wandte sich in einem Grußwort an die Absolventinnen und Absolventen: "Ihre Betriebe und Ihre Arbeit sind wesentlich für unsere Region. Wir brauchen Sie."

Unter den Gratulanten waren außerdem Tim Schmidt, Klassenleiter im Beruflichen Schulzentrum Hof –

Stadt und Land, Bernhard Grünewald, Leiter der Berufsschule 3 Bayreuth, Ralph Browa, Hofer Kreisobmann des Bayerischen Bauernverbands, und Jürgen Becher, Vorsitzender des Verbands für landwirtschaftliche Fachbildung, Kreisverband Hof.

Fotos der Absolventinnen und Absolventen aus allen Landkreisen finden Sie in unserer Bildergalerie unter folgendem Link:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/presse/pressemitteilungen/2023/pm063/index.html>

## Buchanzeigen

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 272. Ergänzungslieferung, 128,10 €, Onlineausgabe: 42,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 273. Ergänzungslieferung, 132,30 €, Onlineausgabe: 44,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 193. Ergänzungslieferung, 213,15 €, Onlineausgabe: 71,05 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 136. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 104. Ergänzungslieferung, 141,36 €, Onlineausgabe: 47,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Giehl/Adolph/Käb: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 52. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Kommunalrecht in Bayern**, 153. Ergänzungslieferung, 293,26 €, Onlineausgabe: 97,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 86. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 78. Ergänzungslieferung, 134,52 €, Onlineausgabe: 44,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schulz/Ellmayer: **Brand- und Katastrophenschutz in Bayern**, 7. Nachlieferung, KSV Medien, Wiesbaden

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 128. Ergänzungslieferung, 341,55 €, Onlineausgabe: 113,85 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz: **Bayerisches Beamtengesetz/Leistungslaufbahngesetz**, 34. Nachlieferung, KSV Medien, Wiesbaden

---

### Impressum

#### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.